OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volkgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000440/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. C., vertreten durch Mag. E. A. u.a., gegen das in einer Angelegenheit des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes ergangene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 25. August 2020, Zl. BHRI-919120058797-19,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Ablauf des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 29. November 2019, Zl. BHRI-919120058797-19, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) wegen einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes BGBl I 13/2006 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl II 39/2019 (im Folgenden auch: LMSVG) i.V.m. der sog. „Novel-Food-Verordnung“ (VO 2283/2015/EU, im Folgenden auch: NFV) eine Geldstrafe in einer Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) verhängt sowie ihm die der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (im Folgenden kurz: AGES) in einer Höhe von insgesamt 249,90 Euro zu ersetzenden Untersuchungskosten vorgeschrieben, weil er am 5. September 2019 an seinem Messestand ein CBD-haltiges Nahrungsergänzungsmittel zum Verkauf bereitgehalten habe, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zulassung für dieses neuartige Lebensmittel vorgelegen wäre.

2. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf. Einspruch erhoben und mit diesem sowie mit einer ergänzenden Stellungnahme vom 4. Februar 2020 vorgebracht, dass die von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (im Folgenden: AGES) erfolgte Feststellung eines erhöhten Cannabis-Gehaltes – wie aus dem Untersuchungszeugnis eines von ihm beauftragten Labors hervorgehe – nicht den Tatsachen entsprochen habe.

3. Dazu hat die AGES in ihrer Stellungnahme vom 9. März 2020 im Wesentlichen ausgeführt, dass es entgegen dem Vorbringen des Rechtsmittelwerbers für das Analyseergebnis keinen Unterschied ausmache, ob für die Messung ein Quantum von 10 ml oder ein solches von 500 ml herangezogen wird; entscheidend sei ausschließlich die Angabe der Maßeinheit sowie der Umstand, dass die Probe bei der Messung homogen war.

4. In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Ried mit Straferkenntnis vom 25. August 2020, Zl. BHRI-919120058797-19, über den Bf. wegen einer Übertretung des § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der VO 2283/2015/EU neuerlich eine Geldstrafe in einer Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden)

verhängt sowie ihm die der AGES in einer Höhe von insgesamt 249,90 Euro zu ersetzenden Untersuchungskosten vorgeschrieben (zu zahlender Gesamtbetrag inklusive des Kostenbeitrages zu dem von der belangten Behörde durchgeführten Verwaltungsstrafverfahren: 469,90 Euro), weil er am 5. September 2019 an seinem Messestand ein CBD-haltiges Nahrungsergänzungsmittel zum Verkauf bereitgehalten habe, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits eine Zulassung für dieses neuartige Lebensmittel vorgelegen wäre.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass cannabinoidhaltige Lebensmittel in den Anwendungsbereich der Novel-Food-Verordnung fallen und auch vom Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt worden sei, dass für das Inverkehrbringen der von ihm vertriebenen Lebensmittel noch keine EU-rechtliche Zulassung vorlag.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers als mildernd zu berücksichtigen gewesen, während Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen seien; mangels entsprechender Mitwirkung des Bf. sei von durchschnittlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen auszugehen gewesen.

5. Gegen dieses ihm am 27. August 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 18. September 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ergänzend vorgebracht, dass der Rechtsmittelwerber keine Kenntnis davon gehabt habe, dass der Verkauf des von ihm vertriebenen Produktes einer vorangehenden Zulassung bedurft hätte, zumal der entsprechende Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit (im Folgenden: BMinGASK) kaum öffentlich zugänglich gewesen sei. Außerdem habe er seitdem den Verkauf dieses Produktes eingestellt, obwohl seitens des BMinGASK klargestellt worden sei, dass insbesondere hanfartige Öle nicht als neuartige Lebensmittel anzusehen seien.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

6. Mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 hat die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde samt deren Bezug habenden Akt vorgelegt, wobei von der vorangehenden Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen worden war.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerden richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG (gerade noch) entspricht, ist diese als zulässig anzusehen.

2. Weil diesbezüglich weder im LMSVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Ried zu Zl. BHRI-919120058797-19; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche und insoweit zwischen den Verfahrensparteien ohnehin nicht strittige Sachverhalt klären ließ sowie zudem auch ein entsprechender Antrag nicht gestellt wurde, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 90 Abs. 1 Z 1 LMSVG iVm Art. 6 Abs. 2 der Novel-Food-VO 2283/2015/EU (NFV) beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen, der neuartige und noch nicht zugelassene Lebensmittel in Verkehr gebracht hatte.

Nach Art. 3 Abs. 2 lit. a Z. iv NFV waren unter neuartigen Lebensmitteln u.a. solche zu verstehen, die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestanden oder daraus isoliert oder erzeugt wurden. Ausgenommen davon waren nur jene Fälle, in denen derartige Lebensmittel eine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der Union hatten und das Lebensmittel weiters aus einer Pflanze oder einer Sorte derselben Pflanzenart bestand oder daraus isoliert oder erzeugt wurde, die ihrerseits entweder mithilfe herkömmlicher Vermehrungsverfahren, die vor dem 15. Mai 1997 in der EU zur Lebensmittelerzeugung eingesetzt wurden, oder mithilfe nicht herkömmlicher Vermehrungsverfahren, die vor dem 15. Mai 1997 in der EU nicht zur Lebensmittelerzeugung eingesetzt wurden, sofern diese Verfahren nicht bedeutende Veränderungen der Zusammensetzung oder Struktur des Lebensmittels bewirkten, die seinen Nährwert, seine Verstoffwechselung oder seinen Gehalt an unerwünschten Stoffen beeinflussten, gewonnen wurden.

Hinsichtlich solcher Pflanzen oder Pflanzenteile, für die diese kumulativen Voraussetzungen nicht zutrafen, bedurfte deren Inverkehrbringen nach Art. 6 Abs. 2 NFV sowohl einer EU-rechtlichen Zulassung als auch einer vorangehenden Aufnahme in die Unionsliste.

2. Vor diesem Hintergrund steht mit Blick auf den gegenständlichen Fall zweifelsfrei fest, dass cannabinoidhaltige Produkte vor dem 15. Mai 1997 keine Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in der EU hatten, sodass es sich schon aus diesem Grund um ein neuartiges Lebensmittel i.S.d. Art. 6 Abs. 2 NFV handelte. Deren Inverkehrbringen hätte somit einer EU-rechtlichen Zulassung sowie einer vorangehenden Aufnahme in die Unionsliste bedürft, wobei beide Voraussetzungen nicht erfüllt waren (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Durchführungsverordnung 2470/2017/EU der Kommission – sog. „Unionsliste zugelassener neuartiger Lebensmittel“).

In gleicher Weise ist auch offenkundig, dass das Bereithalten des in Flaschen abgefüllten Hanföls am Messestand in der Absicht, dieses an Kunden zu verkaufen, erfolgte, sodass ein entsprechendes Inverkehrbringen i.S.d. § 3 Z. 9 LMSVG vorlag.

Insgesamt besehen hat der Bf. somit tatbestandsmäßig gehandelt.

3. Auf der Ebene des Verschuldens war jedoch nicht nur die bisherige Unbescholtenheit des Rechtsmittelwerbers, sondern in gleicher Weise als mildernd zu berücksichtigen, dass er in einem Zeitraum der rechtlichen Unsicherheit gehandelt hat, in dem einerseits eine signifikant erhöhte Nachfrage nach geringfügig cannabinoidhaltigen Produkten bestand, andererseits aber entsprechend verbindliche

Grenzwerte nur schwer in Erfahrung zu bringen waren. Außerdem hat er den Verkauf nach einer entsprechenden Beanstandung ohnehin umgehend eingestellt, sodass ihm im Ergebnis nur leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist.

4. Vor diesem Hintergrund findet es das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich als in gleicher Weise tat- und schuldangemessen, die Geldstrafe mit 50 Euro festzusetzen.

5. Insoweit war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

6. Bei diesem Verfahrensergebnis hat der Rechtsmittelwerber nach § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten; der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 10 Euro.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar

mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f